

# RS OGH 1984/5/10 6Ob578/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1984

## Norm

ABGB §799

ABGB §801

AußStrG §98

AußStrG §105

GKG §1 Z1 litb

## Rechtssatz

Eine im Zuge einer Abhandlung erfolgte Anfrage des Gerichtskommissärs nach der Höhe eines zum Todestag aushaftenden Darlehensbetrages, dient den Interessen der Erben. Der Gerichtskommissär handelt aber keinesfalls als Vertreter der zur Erbschaft berufenen Personen. Der Zweck einer solchen behördlichen Anfrage kann nur in der Vorbereitung eines etwa künftig zu errichtenden Verlassenschaftsinventars gelegen sein. Zwischen einer von den Erben behaupteten Unvollständigkeit der Beantwortung dieser Anfrage des Gerichtskommissärs durch den Darlehensgläubiger läßt sich eine rechtlich erhebliche Veranlassung der unbedingten Erbserklärungen der Erben nicht herstellen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 578/84  
Entscheidungstext OGH 10.05.1984 6 Ob 578/84  
NZ 1984/180

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0007788

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>